

Interessengemeinschaft VETA/NOVA

STATUTEN

1. Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft IG VETA/NOVA (IGVN) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.) mit Sitz in Brig (CH).

2. Zweck

Die IG VETA/NOVA setzt sich für den Erhalt, die Erneuerung und die Nutzung von historisch wertvollen Gebäuden in Walliser Ortskernen ein. Im Zentrum stehen die Beratung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Interessierten auf dem Gebiet historischer Umbauten. Gezielte Forschungsaktivitäten sollen die Bestrebungen für effiziente Planungsprozesse und für tiefere Umbaukosten mit standardisierten, abgesicherten Lösungen unterstützen. Darüber hinaus will die IGVN auf diesem Gebiet den Austausch und die Weiterbildung fördern und Synergien unter den Mitgliedern und Dritten nutzen. Die IG VETA/NOVA kann zu diesem Zweck Kooperationen eingehen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die IGVN über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich können weitere Zuwendungen zur Verfolgung der definierten Ziele entgegengenommen werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat und bereit ist, diesen aktiv zu unterstützen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung

VETA / NOVA

bausubstanz einfach erneuern

6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder müssen mindestens Passivmitglieder im Verein sein. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und koordiniert mit der Geschäftsstelle die laufenden Projekte und Aktivitäten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die folgenden Kernkompetenzen vertreten sein:

- Architektur, Ingenieurwesen und Planung
- Holzbau und Schreinerei
- Mauer-/Verputztechniken

VETA / NOVA

bausubstanz einfach erneuern

10. Die Geschäftsstelle

Mit der Federführung und Geschäftsführung ist eine natürliche oder juristische Person beauftragt. Die Geschäftsstelle muss nicht ein Mitglied des Vereins sein. Sie erbringt in Absprache mit dem Vorstand alle Aufgaben und Tätigkeiten, welche sich aus dem definierten Zweck ergeben. Ebenso besorgt sie die Buchhaltung und alle kaufmännischen Arbeiten. Diese Tätigkeiten erbringt die Geschäftsstelle in einem Mandat gegen Entgelt. Gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin ist die Geschäftsstelle zu zweien ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.

11. Die Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung und die Jahresrechnung kontrolliert.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes mit dem Rechnungsrevisor oder der Geschäftsstelle.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachen Mehr an einer Versammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. September 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

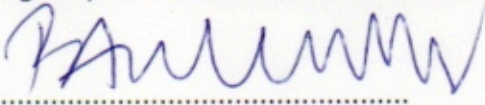
VETA / NOVA

bausubstanz einfach erneuern

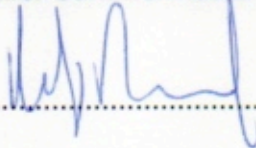
Brig, am 19.9.2023

Die Gründungsmitglieder:

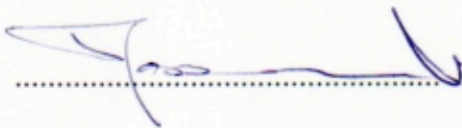
Abgottspon Werlen Architekten GmbH, vertreten durch Pascal Abgottspon


.....

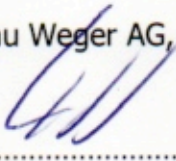
Atelier Summermatter Ritz GmbH, vertreten durch David Ritz


.....

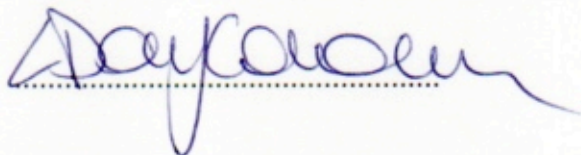
Farbe + Gips AG, vertreten durch Willy Jossen


.....

Holzbau Weger AG, vertreten durch Ulrich Weger


.....

SRP Ingenieur AG, vertreten durch Linda Dany-Cavasin


.....